

ANHANG VIII des Protokolls II

Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:
 - Grönland.
 2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
 - Neukaledonien und Nebengebiete,
 - Französisch-Polynesien,
 - Französische Süd- und Antarktisgebiete,
 - Wallis und Futuna.
 3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
 - Mayotte,
 - St. Pierre und Miquelon.
 4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - St. Eustatius,
 - Sint Maarten.
 5. Britische Überseegebiete:
 - Anguilla,
 - Kaimaninseln,
 - Falklandinseln,
 - Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,
 - Montserrat,
 - Pitcairn,
 - St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
 - Britisches Antarktis-Territorium,
 - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
 - Turks- und Caicosinseln,
 - Britische Jungferninseln.
-